

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

2. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 1. Februar 2017 die Änderungen auf Verordnungsstufe zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und die damit verbundenen Verordnungsänderungen. Das vorliegende Verordnungspaket bietet zahlreiche Vorteile gegenüber der aktuellen Gesetzgebung und unterstützt unsere energiepolitischen Ziele. Es ergänzt die bisherigen Anstrengungen in wichtigen Bereichen der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien und stärkt den Klima- und Ressourcenschutz. Wir begrüssen daher auch den Fahrplan des Bundes mit einer geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2018, ungeachtet der bevorstehenden Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 bezüglich der zugrundeliegenden Energiegesetzgebung.

Wir begrüssen insbesondere die vorgesehenen Änderungen bei den Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse und die Straffung der Verfahren zur Entschädigung für Sanierungsmassnahmen. Weiter begrüssen wir die Detailregelungen im Bereich der Geothermie und die Regelungen für die einmaligen Investitionsbeiträge bei Wasserkraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen.

Anpassungsbedarf sehen wir im Bereich der Globalbeiträge für Gebäude aus der CO₂-Teilzweckbindung. Hier sehen wir die gesetzliche Vorgabe und den dazugehörigen parlamentarischen Willen auf Verordnungsstufe nicht korrekt umgesetzt. Im Bereich der Zielvereinbarungen für Grossverbraucher fehlt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Harmonisierung mit den Kantonen. Des Weiteren erscheint das Paket in mehreren Bereichen zu umfangreich und zu wenig harmonisiert. Zahlreiche Verordnungsänderungen betreffen ausschliesslich administrative Aufgaben des Bundes, die keine konkrete Wirkung im Sinne der Energiestrategie erzielen. Wir schlagen deshalb in verschiedenen Bereichen die Überprüfung einer Verschlankung oder Verlagerung von Detailregelungen auf Stufe Richtlinie vor.

Die Totalrevision der Energieverordnung führt insgesamt zu drei neuen Verordnungen und zu Anpassungen in sechs bestehenden Verordnungen. Neu werden Inhalte der Energieverordnung in einer Energieförderungsverordnung, einer Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich und in einer Energieeffizienzverordnung gebündelt. Gleichzeitig werden die bestehende CO₂-Verordnung, die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung, die Landesgeologieverordnung, die Stromversorgungsverordnung und die Kernenergieverordnung angepasst.

Der Kanton ist an verschiedenen Stellen im Vollzug durch die Vorlage in seiner Zuständigkeit betroffen. Wir äussern uns in der folgenden Stellungnahme zur

- Totalrevision der Energieverordnung,
- zur Teilrevision der CO₂-Verordnung,
- zur neuen Energieförderverordnung und
- zur Teilrevision der Landesgeologieverordnung.

Ergänzend schliessen wir uns der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) an.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

2.1. Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 7 *Guichet Unique*

Für die Koordination von Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren auf Bundesebene soll der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen (Art. 14 Abs. 4 nEnG). Mit der neuen Vorlage soll diese Koordinationsaufgabe für Windenergieanlagen dem Bundesamt für Energie BFE übertragen werden.

Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie werden in Kapitel 4.6 ab Seite 36 die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund genauer umschrieben. Diese gehen im Bereich des Umweltschutzes und der Raumplanung weit über die energetischen Aspekte hinaus und erfordern deshalb eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumplanerische Fragen betrifft. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Koordinationsstelle nicht beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) angesiedelt werden sollte, welches bereits jetzt die Federführung der Interessensabwägung für Windkraftanlagen auf Stufe Richtplan innehat.

Antrag

Prüfen der Ansiedlung des Guichet Unique beim ARE statt beim BFE.

Art. 53 *Energieverbrauch in Unternehmen*

Art. 46 Abs. 3 nEnG sieht vor, dass die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kanton und Grossverbraucher über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz erlassen und Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vorsehen (Grossverbrauchermodell). Die Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein und sollen richtigerweise mit den Vorschriften des Bundes harmonisiert werden. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher deshalb von Detailvorschriften der Kantone befreien lassen, wenn sie eine Zielvereinbarung mit dem Kanton dazu abschliessen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen nun auch die kantonalen Vereinbarungen an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, bei denen keine Überschneidungen mit dem Bund existieren. Damit wird die Regelung des neuen Energiegesetzes unnötig und unzulässig verschärft und die MuKE 2014 werden direkt beschnitten. Wird ein Grossverbraucher ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Notwendigkeit und gesetzliche Grundlage, Anforderungen zu stellen. Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist gemäss

Bundesrecht nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung von Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe dienen. Durch den Nichteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen von Zielvereinbarungen fehlt die in Art. 46 Abs. 3 nEnG vorgesehene Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen auf Verordnungsstufe.

Antrag

Ergänzung von Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 EnV

¹ Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.**

² Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung, die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

Art. 57 Globalbeiträge; Allgemeine Voraussetzungen

Die neue Regelung sieht vor, dass Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt werden, wenn der Kanton ebenfalls einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt.

Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.

Antrag

Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

² Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Anhang 1 Ziff. 3.4 Bst. d *Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Prospektionsbeitrag; Vertrag*

Diese Bestimmung regelt die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am betroffenen Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiter verfolgt wird.

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung notwendig ist, und nicht sogar im Widerspruch mit dem kantonalen Bergregal steht. Dabei wäre zu prüfen, ob dazu allenfalls eine Zustimmung des Standortkantons erforderlich ist.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob der Standortkanton nicht aufgrund des hoheitlichen Bergregals vorkaufsberechtigt wäre.

Anhang 1 Ziff. 4.1 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Explorationsbeitrag; Gesuch*

Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass nur derjenige ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag einreichen kann, der vorgängig auch eine Prospektion durchgeführt hat.

Aus unserer Sicht ist eine so starre Regelung für eine Gesuchsstellung nicht sinnvoll. Es wäre zu prüfen, ob die Formulierung wie folgt angepasst werden kann.

Antrag

Ergänzung von Anhang 1 Ziff. 4.1

4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat ~~und~~ **oder** wenn:

a. [...]

b. [...]

Anhang 1 Ziff. 4.2 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Explorationsbeitrag; Gesuch*

In dieser Bestimmung wird der Umfang der Gesuchsunterlagen für eine Exploration festgelegt. Bisher bestehen jedoch nur wenige Erfahrungen mit tiefengeothermischen Anlagen in der Schweiz. Mit neuen Projekten zeigt sich allenfalls, dass diese Liste häufiger angepasst werden muss.

Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der Gesuche ausserhalb der Verordnungsstufe zu regeln, z.B. in einem Leitfaden oder einer Richtlinie.

Antrag

Prüfen, ob der Umfang der Gesuchsunterlagen nicht ausserhalb der Verordnung festgelegt werden kann.

Anhang 1 Ziff. 5.1 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Geodaten*

Diese Bestimmung regelt die Bereitstellung von Geodaten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller an das Bundesamt für Landestopologie (swisstopo). Weil der Standortkanton dieselben Geodaten ebenfalls benötigt, ist die Formulierung anzupassen.

Antrag

Ergänzung von Anhang 1 Ziff. 5.1

5.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stellt swisstopo **und dem Standortkanton** jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben von swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.

Anhang 1 Ziff. 5.3 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Geodaten*

Die Bestimmung sieht eine Veröffentlichung der primären Geodaten durch den Projektanten innert 12 Monaten nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration vor.

Der im Kanton Solothurn ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur Nutzung des Untergrundes sieht eine Datensperre von 5 Jahren vor. Die gewonnenen Erkenntnisse (Daten) stellen den Lohn der Aufwendungen dar und sollten deshalb geschützt werden.

Eine Veröffentlichung nach bereits 12 Monaten halten wir deshalb für nicht vertretbar. Diese Frist sollte verlängert werden und sich an Rentabilität des Projektes orientieren.

Antrag

Prüfung einer Frist von 12 Monaten.

Anhang 2 Ziff. 3.1

Geothermie- Garantien; Verfahren; Gesuch

In dieser Bestimmung wird der Umfang der Gesuchsunterlagen für den Erhalt von finanziellen Garantien festgelegt. Bisher bestehen jedoch nur wenige Erfahrungen mit tiefengeothermischen Anlagen in der Schweiz. Mit neuen Projekten zeigt sich allenfalls, dass diese Liste angepasst werden muss. Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der Gesuchsunterlagen ausserhalb der Verordnung analog zu unserem Antrag zu Anhang 1 Ziff. 4.2 festzulegen.

Antrag

Prüfen, ob der Umfang der Gesuchsunterlagen nicht ausserhalb der Verordnung definiert werden kann.

2.2. Teilrevision der CO₂-Verordnung

Art. 1

Treibhausgase

Die CO₂-Verordnung soll gemäss Art. 1 die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase regeln: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).

In der Verordnung sind jedoch nur Bestimmungen über technische Massnahmen für die Verminderung von CO₂ festgelegt. Die übrigen Treibhausgase werden nicht geregelt.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob für alle in Art. 1 genannten Treibhausgase Bestimmungen über technische Massnahmen zur Verminderung festgelegt werden können.

Art. 3

Sektorielle Zwischenziele

In der CO₂-Verordnung stehen in Art. 3 Zwischenziele, die bis 2015 zu erreichen waren. Die vorliegende Revision der CO₂-Verordnung sieht keine Aktualisierung der veralteten Zwischenziele vor. Da ohne Zielvorgaben die Wirksamkeit der Massnahmen nicht abschliessend beurteilt werden kann, sind aktuelle Zwischenziele erforderlich.

Antrag

Es sind neue Zwischenziele für die Zeit nach 2015 festzulegen.

Art. 23 Abs. 3

Berechnungsgrundlagen; Einzureichende Unterlagen

Mit der vorliegenden Bestimmung haben Importeure die Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen, um so von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele im Bereich der Mobilität erschwert. Gerade bei der fossilen Mobilität besteht infolge der ungünstigen Entwicklung dringender Handlungsbedarf.

Antrag

Der Artikel 23 Abs. 3 ist zu streichen.

Art. 24, 25 und Anhang 4*Berechnungsgrundlagen; CO₂-Emissionen und Leergewicht von typengenehmigten Fahrzeugen*

Die Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung wurde angepasst. Es wurde ein mit der Begründung dem technischen Fortschritt gerecht zu werden ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt.

In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist deshalb nicht erkennbar und ein Abminderungsfaktor daher nicht gerechtfertigt.

Antrag

Der Abminderungsfaktor von 0.9 im Anhang 4 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 24 oder 25 Absatz 1 ist zu streichen.

Art. 27 Abs. 2 *Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren*

In den Jahren 2020 bis 2022 soll nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (sogenanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie "Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 – 2015" führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu spezifischen Minderreduktionen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10 % weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km ohne Phasing-in.

*Antrag***Streichung** von Art. 27 Abs. 2

Eventualiter ist die Regelung mindestens der EU anzupassen (2020: 95 %, 2021: 100 %).

Art. 27 Abs. 3 *Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren*

Fahrzeuge mit weniger als 50 g CO₂/km werden in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0 g CO₂/km angerechnet werden können.

Durch die Stromproduktion entstehen in der Realität auch bei Elektrofahrzeugen CO₂-Emissionen. Je nach Stromherkunft können auch beim Betrieb von Elektrofahrzeugen deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom oder Erdgasstrom enthalten. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0 g CO₂/km entspricht nicht der Realität.

*Antrag***Streichung** von Art. 27 Abs. 3.**Art. 28** *Individuelle Zielvorgabe*

Hersteller mit geringen Stückzahlen können in der EU eine Ausnahme von der Zielvorgabe geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen.

*Antrag***Streichung** von Art. 28.

Art. 30 Abs. 2 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

Gemäss Art. 30 Abs. 2 sollen die für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag

Anpassung von Art. 30 Abs. 2

Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km gerundet**.

Art. neu

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um sich die geringen Emissionswerte anrechnen zu lassen. Die Elektrofahrzeuge wurden dann kurz nach dem Import wieder exportiert.

Antrag

Dieses Verhalten ist durch geeignete Regelungen zu unterbinden.

Art. neu

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist das Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure nötig. In der bisherigen CO₂-Verordnung ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-Verordnung gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag

Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-Verordnung wieder zu verankern.

Art. neu

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag

Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Art. neu

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-Verordnung beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure – WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag

Das neue Messverfahren ist in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Art. neu

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag

Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollen offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Art. neu

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-Verordnung. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Leichenwagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeuge unter die CO₂-Verordnung fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-Verordnung.

Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag

Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

Art. 96a, Art. 98a und Art. 98b *Rückerstattung für Unternehmen, die eine WKK-Anlage betreiben*

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber/-innen von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen festlegt. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-Verordnung nicht ausreichend einbezogen.

Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung einhält.

Antrag

Art. 96a, Art. 98a und Art. 98b sind entsprechend zu ergänzen.

Art. 113 Ziff. 2 *Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; Gesuch*

Gesuche zur direkten Nutzung der Geothermie sollen erst dann eingereicht werden können, wenn alle notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

Dieses Vorgehen erachten wir als nicht zweckmässig. Diverse andere subventionsberechtigte Projekte zeigen aus Erfahrung, dass Projektanten erst mit der konkreten Planung beginnen, wenn zumindest grundsätzlich eine Subventionszusage vorliegt.

Antrag

Prüfen, ob nicht der Einbau eines Zwischenschrittes zur Beurteilung der grundsätzlichen Subventionswürdigkeit sinnvoll wäre. Innerhalb eines geregelten Verfahrens ist eine Vorprüfung des Gesuchs auf grundsätzliche Subventionswürdigkeit zu implementieren.

Anhang 4a u.a. *Berechnung der individuellen Zielvorgabe*

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht "Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015" wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

2.3. Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 1.4 Ziff. 2 *Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem; Kategorien*

Die Definition der petrothermalen und der hydrothermalen Geothermie ist fachlich nicht ganz korrekt. Nicht nur petrothermale Anlagen müssen hydraulisch stimuliert werden. Auch bei hydrothermalen Anlagen kann dies notwendig sein.

Antrag

Begriffsdefinition hydrothermal und petrothermal sind fachlich zu überprüfen.

Anhang 1.4 Ziff. 6.4 *Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem; Inbetriebnahmemeldung*

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit. c auf das Geoinformationsgesetz verwiesen. Es bleibt dabei unklar, auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung.

Antrag

Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit. c EnFV: Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

2.4. Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 Abs. 2 lit. a *Zugangsberechtigungsstufen*

Dieser Artikel klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 der Geologieverordnung (GeoIV).

Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten. Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt.

Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe "A" markiert.

Antrag

Klärung, wie bzw. wo die geologischen Daten definiert werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber